

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 21. September 2018

58. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung..... S. 85

### Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 16. August 2018; Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur

- 13. Änderung des Regionalplans..... S. 86
- 14. Änderung des Regionalplans..... S. 87

### Schulwesen

Nachrichtliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 10. Juli 2018, ROP-SG44-5204.1-36-2-27 über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ durch die Regierung von Niederbayern vom 11. September 2018, RNB-44-5204.3-1-4..... S. 88

## Kommunalverwaltung

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - BGS -

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe folgende

#### 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 11. November 2015 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 18. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, nach Einheitssätzen wie folgt zu erstatten:

1. Hausanschlussleitung bis Außenmauer des Gebäudes
  - a) Rohrleitung bis Außenmauer Gebäude pro Meter netto 74,65 €.
  - b) Werden alle notwendigen Erdarbeiten vom Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend der einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 20,00 € netto pro Meter Rohrleitung.

c) Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter (siehe Buchstabe a)) erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v.H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz.

2. Kernbohrung oder Mauerdurchbruch, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau, Rohrleitung im Gebäude, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen

netto 563,74 €.

Ist im Einzelfall keine Kernbohrung oder ein Mauerdurchbruch erforderlich bzw. werden Kernbohrung/Mauerdurchbruch und der Futterrohr- oder Schutzrohreinbau nach den anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer in Eigenleistung erstellt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von

80,00 € netto.“

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 2. August 2018  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER  
BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer  
Verbandsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Landes- und Regionalplanung

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 16. August 2018 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 13. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 2. August 2018 das ergänzende Beteiligungsverfahren nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (13. Änderung) beschlossen. Die 13. Änderung des Regionalplans umfasst eine Teilfortschreibung im Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“.

Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind nun im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 24. September 2018 bis einschließlich 15. November 2018 zur Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221.

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 11, Gartengebäude.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ([www.region11.de](http://www.region11.de) → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“),  
Direktlink: <http://www.region11.de/fortschreibung.php>

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz ([www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“),

Direktlink:

[http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11\\_fortschreibung/index.htm](http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11_fortschreibung/index.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

([www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“),

Direktlink: [http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp\\_regensburg.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php)

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens am **15. November 2018** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: [planungsverband@landkreis-neumarkt.de](mailto:planungsverband@landkreis-neumarkt.de)) gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG Stellungnahmen nur zu Festlegungen, die sich im Vergleich zum Erstentwurf geändert haben, abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 16. August 2018  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 16. August 2018 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 14. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 2. August 2018 das ergänzende Beteiligungsverfahren nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (14. Änderung) beschlossen. Die 14. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel A „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“ in Form einer Neufassung des Kapitels A mit der neuen Bezeichnung „I Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“.

Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind nun im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 24. September 2018 bis einschließlich 24. Oktober 2018 zur Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221.

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 11, Gartengebäude.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ([www.region11.de](http://www.region11.de) → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“),  
Direktlink: <http://www.region11.de/fortschreibung.php>

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz ([www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“),

Direktlink:

[http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11\\_fortschreibung/index.htm](http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11_fortschreibung/index.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

([www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“),

Direktlink: [http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp\\_regensburg.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php)

einschbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **24. Oktober 2018** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: [planungsverband@landkreis-neumarkt.de](mailto:planungsverband@landkreis-neumarkt.de)) gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG Stellungnahmen nur zu Festlegungen, die sich im Vergleich zum Erstentwurf geändert haben, abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 16. August 2018  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Folgende Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels der Regierung der Oberpfalz für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht (RNB-44-5204.3-1-4):**

**Rechtsverordnung  
über die  
Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden  
Fachsprengels für den Ausbildungsberuf  
„Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“  
vom 10. Juli 2018,  
ROP-SG44-5204.1-36-2-27**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt im Vollzug des KMS vom 8. März 2018, VI.3-BO9220.13-1/5/2 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) , folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ wird ab der Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel, der alle Regierungsbezirke umfasst, am

Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Wiesau  
Pestalozzistr. 2  
95676 Wiesau

gebildet.

### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2018/2019 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

### § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, 10. Juli 2018  
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

Landshut, 11. September 2018  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident